

RS Vwgh 1990/3/13 89/11/0118

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.03.1990

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

Norm

IESG §1 Abs6 Z2;

Rechtssatz

Wurde die Abfertigung nicht erst bei Begründung der Organstellung, sondern schon vorher vereinbart, so erwuchs der aus der Anrechnung von Vordienstzeiten resultierende Teil der Abfertigung aus dem Angestelltenverhältnis des Bf vor Beginn der Geschäftsführerzeit (Hinweis E 11.3.1988, 87/11/0112).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989110118.X03

Im RIS seit

22.11.2001

Zuletzt aktualisiert am

15.06.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at